

Sanierungssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Bad Oeynhausen“

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung vom _____ gem. § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt Bad Oeynhausen“ als Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Der Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Auf die Ausführungen der vorbereitenden Untersuchungen „Innenstadt Bad Oeynhausen“ wird hingewiesen.

Das insgesamt 60 ha große Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Innenstadt Bad Oeynhausen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder neue Grundstücke gebildet, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Für den im beigefügten Lageplan gestrichelten Teilbereich finden mit Inkrafttreten dieser Satzung die Vorschriften der §§ 144 ff. BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Oeynhausen, den

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

(Lars Bökenkröger)